Zeitschrift: Cadastre : Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen
Herausgeber: Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Band: - (2013)
Heft: 12

Artikel: Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen als patentierte Ingenieur-Geometerin resp. patentierter Ingenieur-Geometer
Autor: Ebneter, Roman
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-871261

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen als patentierte Ingenieur-Geometerin resp. patentierter Ingenieur-Geometer

Im Zusammenhang mit diversen Fragestellungen betreffend ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz sind in den vergangenen Monaten wesentliche Beschlüsse gefasst und Gutachten verfasst worden. Der Präsident der Geometerkommission klärt nachfolgend einige dieser Fragen.

Grundlagen

Am 14. Dezember 2012 hat die Bundesversammlung den Bundesbeschluss[1] über die Genehmigung des Beschlusses Nr. 2/2011 des Gemischten Ausschusses EU – Schweiz über die Freizügigkeit genehmigt. Gleichzeitig wurde das Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikation von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD) verabschiedet. Eine Expertengruppe unter der Leitung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) wurde mit der Erarbeitung einer Verordnung sowie von Erläuterungen zu diesem Gesetz beauftragt. Die Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (VMD), die voraussichtlich per 1. September 2013 in Kraft gesetzt werden soll, war bei Redaktionsschluss Ende Juni 2013 in der Vernehmlassung.

Geometerspezifische Grundlagen

Für die konkrete Beurteilung der Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen als patentierte Ingenieur-Geometerin resp. patentierter Ingenieur-Geometer ist die Geometerverordnung[2] massgebend.
Das Rechtsgutachten «Die Auswirkungen des internationalen Rechts auf die amtliche Vermessung in der Schweiz[3]» dient als Richtschnur.

Entscheidfindung und Umsetzung

Der Präsident der Eidgenössischen Kommission für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer (Geometerkommission) sowie die Kommissionssekretärin trafen sich bereits während der Vorarbeiten zur VMD mit den zuständigen Fachleuten des SBFI und hatten so die Gelegenheit, die Frage der Umsetzung des BGMD im Bezug auf die Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen als patentierte Ingenieur-Geometerin resp. patentierter Ingenieur-Geometer zu erörtern. Zudem traf sich die Geometerkommission mit den beiden Autoren des Rechtsgutachtens zu einer klärenden Sitzung. An ihrer Sitzung vom 9. April 2013 hat die Geometerkommission sich eingehend beraten und das Vorgehen festgelegt.

Frage 1: Welche Tätigkeiten in der Amtlichen Vermessung Schweiz sind reglementiert?

Die reglementierten Tätigkeiten sind im Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz)[4] und der Verordnung über die amtliche Vermessung[5] klar und abschliessend festgelegt (Hervorhebungen kursiv durch den Autor):

Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG) SR 510.62

Art. 41 Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer

[1] Zur *selbstständigen Ausführung von Arbeiten der amtlichen Vermessung* ist berechtigt, wer das eidgenössische Staatsexamen erfolgreich bestanden hat und *im Register der Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer* eingetragen ist.

Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV) SR 211.432.2

Art. 25 Nachführung und Grundbuch

[1] Der Grundbuchverwalter darf die Teilung oder Vereinigung von Liegenschaften sowie flächenmässig ausgeschiedenen selbstständigen und dauernden Rechten im Grundbuch nur vornehmen, wenn die *Mutationsurkunde* vorgelegt wird, die *von dem zuständigen im Register eingetragenen Ingenieur-Geometer oder der zuständigen im Register eingetragenen Ingenieur-Geometerin* unterzeichnet ist.

Art. 37 Beglaubigte Auszüge

[1] Als *beglaubigt gelten Auszüge* aus den Geobasisdaten der amtlichen Vermessung in analoger oder digitaler Form, deren Übereinstimmung mit den massgeblichen Daten der amtlichen Vermessung durch *einen im Register eingetragenen Ingenieur-Geometer oder eine im Register eingetragene Ingenieur-Geometerin* amtlich bestätigt wird.

Art. 40 Fachstelle des Bundes

[1] *Die Eidgenössische Vermessungsdirektion* ist die Fachstelle des Bundes. Sie untersteht *der Leitung eines im Register eingetragenen Ingenieur-Geometers oder einer im Register eingetragenen Ingenieur-Geometerin.*

[1] BB 2012 9731 (FF 2012 8989); Botschaft des Bundesrates: BB 2012 4401 (FF 2012 4103)

[2] Verordnung über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer (Geometerverordnung, GeomV), SR 211.432.261

[3] Daniel Kettiger / Matthias Oesch, Die Auswirkungen des internationalen Rechts auf die amtliche Vermessung in der Schweiz, Rechtsgutachten vom 31. August 2012 (Version 4.0) zu Handen des Bundesamtes für Landestopografie (Veröffentlichung in Vorbereitung).

[4] GeoIG, SR 510.62

[5] VAV, SR 211.432.2

2. Abschnitt: Kantonale Vermessungsaufsicht

Art. 42

[1] Der *Kanton* bezeichnet die für die Aufsicht über die amtliche Vermessung zuständige Stelle (Vermessungsaufsicht). Sie steht unter der *Leitung eines im Register eingetragenen Ingenieur-Geometers oder einer im Register eingetragenen Ingenieur-Geometerin.*

Art. 44 Berechtigung zur Ausführung der Arbeiten

[1] Die Kantone regeln die Ausführung der Arbeiten *durch Ingenieur-Geometer und -Geometerinnen, die im Register eingetragen* sind, und qualifizierte Vermessungsfachleute *mittels Werkverträgen oder Dienstanweisungen.* Vorbehalten bleibt Artikel 46.

[2] *Arbeiten im Bereich der Informationsebenen Fixpunkte, Liegenschaften, Nomenklatur, Hoheitsgrenzen, dauernde Bodenverschiebungen und administrative Einteilungen sowie die Nachführung und Verwaltung der amtlichen Vermessung* darf der Kanton nur ausführen lassen durch:

a. *Gemeinden,* andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts, *wenn sie über eine eigene Dienststelle für Vermessung unter der Leitung eines Ingenieur-Geometers oder einer Inge-nieur-Geometerin verfügen, der oder die im Register eingetragen* ist;

b. *Ingenieur-Geometer und -Geometerinnen, die im Register* eingetragen sind.

Weitere, oben nicht erwähnte Tätigkeiten sind nicht reglementiert. Eine Eintragung im Register der Ingenieur Geometerinnen und Ingenieur-Geometer wird deshalb nicht vorgeschrieben. Diese Arbeiten dürfen auch ohne Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikationen ausgeübt werden, d.h. direkt aufgrund des ausländischen Diploms. Dies betrifft namentlich die unselbstständige Ausübung einer Tätigkeit bei einer registrierten Ingenieur-Geometerin bzw. einem registrierten Ingenieur-Geometer und all jene Tätigkeiten, die in der Schweiz von Geomatiktechnikerinnen und -technikern sowie von Geomatikerinnen und Geomatikern ausgeübt werden.

Frage 2: Welches Anerkennungsverfahren ist zu durchlaufen?

- **Nicht reglementierte Tätigkeiten gemäss GeoIG und VAV**

  Falls ein EU-und EFTA-Bürger keine der aufgeführten Tätigkeiten selbständig ausüben will, wird grundsätzlich keine Anerkennung des Berufsabschlusses benötigt. Der künftige Arbeitgeber wird entscheiden, ob er die Person einstellen wird.

  Falls die Person ein in ihrem Heimatland erworbenes Diplom trotzdem anerkennen bzw. im schweizerischen Bildungssystem einstufen lassen möchten, z.B. um die Kontakte mit Arbeitgebern zu vereinfachen, muss sie sich an eine der folgenden Stellen wenden:

  - für ausländische Diplome, die mit einem schweizerischen Fachhochschulabschluss vergleichbar sind ⇨ Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI / www.sbfi.admin.ch/diploma
  - für ausländische Universitätsdiplome ⇨ Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten CRUS, Informationsstelle für Anerkennungsfragen / Swiss ENIC / www.crus.ch

    Die CRUS stellt Anerkennungsempfehlungen, aber nicht Anerkennungsentscheide aus.

- **Reglementierter Beruf**

  Tätigkeiten gemäss GeoIG und VAV als Dienstleister während 90 Tagen pro Kalenderjahr

  Falls ein EU-und EFTA-Bürger eine der in Frage 1 aufgeführten Tätigkeiten selbständig ausüben will und als Dienstleister während maximal 90 Tagen pro Kalenderjahr in der Schweiz arbeiten möchte, muss er sich vorerst via das Online-Meldeverfahren «Meldetool»[6] des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), www.sbfi.admin.ch / meldepflicht anmelden. Sobald sein Dossier vollständig ist, übermittelt das SBFI dieses der Geometerkommission zur Beurteilung. Diese legt auf Grund dessen Berufsqualifikationen die erforderlichen Ausgleichsmassnahmen fest. Zur Überprüfung dieser Ausgleichsmassnahmen muss der Interessent sich einer Eignungsprüfung unterziehen.

  Tätigkeiten gemäss GeoIG und VAV als Niedergelassene/r

  Falls ein EU-und EFTA-Bürger sich in der Schweiz niederlassen und eine der in Frage 1 aufgeführten Tätigkeiten selbständig ausüben möchte, muss er ein Anerkennungsverfahren direkt bei der Geometerkommission durchlaufen.

[6] Das Tool wird zurzeit aufgebaut und wird mit Inkrafttreten der VMD bereitstehen.

Was beinhaltet das Anerkennungsverfahren?
Die Geometerkommission ist für die Beurteilung von Anerkennungsgesuchen zuständig. Sie entscheidet, ob die ausländische Berufsqualifikation ausreicht, um eine reglementierte Tätigkeit in der Schweiz auszuüben und über die Eintragung im Register für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer.
Aufgrund der eingereichten Unterlagen und der Berufserfahrung des Gesuchstellers entscheidet die Geometerkommission im Einzelfall über die nötigen Ausgleichsmassnahmen. Sie organisiert die Durchführung einer Eignungsprüfung und bewertet diese.
Folgende minimalen Ausgleichsmassnahmen werden normalerweise gefordert, da diese im Rahmen einer Ausbildung im Ausland nicht vermittelt sind:

	Dienstleister	Niederlassende
Vermessung der Schweiz Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d GeomV (SR 211.432.261)	X	X
Landmanagement Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe. e GeomV	X	X
Schweizerisches Recht Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f GeomV	X	X
Unternehmensführung: Betriebswirtschaft in der Schweiz Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe g, Ziff. 1 GeomV		X
Geografie der Schweiz Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c GeomV		X
Geschichte und Staatskunde der Schweiz Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d GeomV		X

Sprachkenntnisse
Der Gesuchsteller resp. die Gesuchstellerin muss vor Aufnahme der Tätigkeit den Beweis erbringen, über die Sprachkenntnisse zu verfügen, die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlich sind (Art. 53 der Richtlinie 2005/36/EG).

	Dienstleister	Niederlassende
Erste Landessprache Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a GeomV	X	
Erste und zweite Landessprache Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b GeomV		X

Eintrag im Register für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer
Nach erfolgreichem Abschluss der Eignungsprüfung erfolgt der Eintrag im Geometerregister.

Die Geometerkommission hat ein Merkblatt erstellt, welches auf www.cadastre.ch ⇨ Amtliche Vermessung ⇨ Ingenieur-GeometerInnen abgerufen werden kann. Dieses gibt zusätzlich Auskunft z.B. betreffend Prüfungsinhalte und -dauer sowie Gebühren.

Roman Ebneter
Präsident der Eidgenössischen Kommission für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer
geometerkommission@swisstopo.ch